

# **Verhaltenskodex**

für Lieferanten

Stand: 20.02.2025

## **1. Einleitung**

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten basiert auf dem Code of Conduct der BERNSTEIN Gruppe (Stand: 03.09.2024), nationalen Gesetzen und internationalen Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte und den internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation.

Der Verhaltenskodex gibt wieder, welche Erwartungen BERNSTEIN an Lieferanten hat und wozu sich diese gegenüber BERNSTEIN verpflichten.

## **2. Einhaltung der Gesetze**

Lieferanten von BERNSTEIN halten alle in ihrem Arbeitsumfeld einschlägigen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften ein.

## **3. Anti-Korruption**

Keine Tolerierung jeglicher Form von Bestechung, Korruption, Veruntreuung oder Erpressung.

Keine Annahme und kein Angebot von Zuwendungen, die mit der Absicht verbunden sind oder den Anschein erwecken könnten, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen oder sich einen sonstigen unzulässigen Vorteil zu verschaffen.

## **4. Kartell- und Wettbewerbsrecht**

Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Handelsgesetze und -vorschriften, einschließlich der Kartell- und Handelskontrollregelungen.

Zuwendungen, die mit der Absicht verbunden sind oder den Anschein erwecken könnten, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen oder sich einen sonstigen unzulässigen Vorteil zu verschaffen, werden in unseren Geschäftsbeziehungen weder versprochen, angeboten, gewährt, gefordert oder angenommen.

## **5. Zuwendungen und Einladungen**

Geschenke, Einladungen und sonstige Zuwendungen von Lieferanten oder seinen Beauftragten an Mitarbeitende von BERNSTEIN sind ausschließlich im sozialüblichen, angemessenen und transparenten Rahmen zu halten.

Lieferanten dürfen Mitarbeitenden von BERNSTEIN keine persönlichen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, die nach objektiver Beurteilung dazu geeignet sind, eine unlautere Beeinflussung des geschäftlichen Verhaltens zu bewirken.

## **6. Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Lieferanten von BERNSTEIN beteiligen sich nicht an Transaktionen, die der Verschleierung bzw. Integration von kriminellen oder illegal erworbenen Vermögenswerten dienen.

## **7. Interessenkonflikte**

Vermeidung von Interessenkonflikten, indem geschäftsbezogene Entscheidungen auf der Grundlage sachlicher Kriterien und nicht auf der Grundlage privater Interessen oder Beziehungen getroffen werden.

## **8. Schutz der international anerkannten Menschenrechte**

### **a. Verbot von Zwangsarbeit**

Keine direkte oder indirekte Beteiligung an moderner Sklaverei, Zwangs- und Pflichtarbeit sowie Menschenhandel.

Kein Einsatz von Arbeit als Strafmaßnahme oder als Mittel ideologischer oder politischer Diskriminierung.

Kein Hinterlegen von Ausweisdokumenten als Arbeitspfand sowie Freiheit der Kündigung nach angemessener Benachrichtigung.

**b. Verbot von Kinderarbeit**

Keine Einstellung von Arbeitnehmern, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren (in Ausnahmefällen von 14 Jahren) nachweisen können. Spezielle nationale Rechtsvorschriften können das Mindestalter der Arbeitnehmer höher festlegen (z.B. 16 Jahre).

Kein Einsatz von Arbeitnehmern unter 18 Jahren für körperlich gefährliche Arbeit oder nächtliche Beschäftigung.

**c. Diskriminierungsverbot und respektvolle Behandlung**

Respektvolle Behandlung aller Mitarbeitenden und Bereitstellung einer Arbeitsumgebung, in der Belästigung, Missbrauch, harte oder unmenschliche Behandlung, ungesetzliche Praktiken und Diskriminierung keinen Platz haben.

Beachtung des Verbots der Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden, z. B. aufgrund von Alter, Behinderungen, Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung, politischer Haltung oder gewerkschaftlicher Betätigung, Religion oder sexueller Orientierung.

**d. Koalitionsfreiheit**

Anerkennung des Rechts der Mitarbeitenden, Gewerkschaften zu gründen, bestehenden Gewerkschaften beizutreten und der Freiheit zu Tarifverhandlungen.

**e. Arbeitszeit und Entgelt**

Einhaltung der nach geltendem Recht festgelegten Mindestlöhne und Arbeitszeiten und einer Entlohnung gemäß den lokalen Standards. Keine Anwendung von Lohnabzügen als Disziplinarmaßnahmen. Sofern das lokale Recht abweichende Regelungen zulässt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes.

**f. Gesundheit und Arbeitssicherheit**

Schutz der Gesundheit von Mitarbeitenden, durch die Einhaltung der geltenden Gesetze in Bezug auf Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.

**9. Umweltschutz**

Lieferanten halten alle geltenden Umweltgesetze und Regelungen ein und verpflichten sich Umweltverschmutzungen in angemessener Weise zu reduzieren.

Den Ausstoß von Schadstoffen und Klimagasen (insbesondere CO<sub>2</sub>) in die Luft, Boden- und Wasserverunreinigungen und Lärmemissionen zu reduzieren.

Die Energieeffizienz bestmöglich zu steigern, erneuerbare Energien zu nutzen und den Wasserverbrauch zu reduzieren.

Es wird zudem erwartet, dass Lieferanten an der kontinuierlichen Verbesserung ihrer umweltrelevanten Prozesse arbeiten und dies idealerweise durch den Nachweis geeigneter Managementsysteme zum Umweltschutz (z.B. ISO 14001) dokumentieren.

### **10. Datenschutz und Informationssicherheit**

Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen sind alle einschlägigen Gesetze und Vorgaben zum Datenschutz und der Informationssicherheit einzuhalten.

Lieferanten von BERNSTEIN schützen vertrauliche Informationen und respektieren geistiges Eigentum. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse und nichtöffentlichen Informationen von BERNSTEIN geschützt sind.

### **11. Lieferkette**

Die Anforderungen dieses Verhaltenskodex gelten für die gesamte Lieferkette. Lieferanten von BERNSTEIN müssen auch ihre vorgeschaltete Lieferkette in angemessener Weise verpflichten.

### **12. Überprüfung der Einhaltung**

Um sicherzustellen, dass unsere Lieferkette diese wichtigen Anforderungen tatsächlich erfüllt, kann BERNSTEIN Prüfungen durchführen, z. B. mittels Fragebögen oder Audits vor Ort, die entweder von BERNSTEIN oder von unabhängigen Dienstleistern durchgeführt werden.

BERNSTEIN ist berechtigt, solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten und angemessener Vorankündigung durchzuführen.